

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für alle Aufträge und Verträge zwischen dem Auftraggeber (im Folgenden Kunde) und dem Auftragnehmer (NORDENIA IT Services GmbH, im Folgenden NIS), soweit sich nicht aus schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten oder aus dem Angebot der NIS etwas anderes ergibt.
2. Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Leistung (Tätigkeit), die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durchgeführt wird. Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Arbeitsergebnisse sind durch die schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten bzw. das Angebot der NIS festgelegt. Eine Änderung, Ergänzung oder Erweiterung der Aufgabenstellung und der Art der Arbeitsergebnisse sowie eine wesentliche Änderung der Vorgehensweise bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
3. Ein Vertrag kommt zustande mit der Auftragsbestätigung der NIS.

2. Durchführung des Vertrages

1. Die NIS hat bei der Durchführung des Vertrages den nach besten Kräften erreichbaren Stand der Wissenschaft und Technik zugrunde zu legen und die eigenen Kenntnisse und Erfahrungen zu verwerten.
2. Die NIS hat den Vertrag in engem Kontakt mit dem Kunden oder seinem Beauftragten durchzuführen. Der Kunde wird die Arbeit der NIS unterstützen, insbesondere den für sein Projekt eingesetzten Mitarbeitern der NIS jederzeit Zugang zu den für ihre Arbeit notwendigen Informationen verschaffen und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen und allen anderen für die Ausführung der Aufgabe notwendigen Kundenleistungen versorgen.
3. Über die vertragsmäßige Ausführung der Leistungen kann sich der Kunde nach Absprache mit der NIS selbst oder durch Auskünfte der NIS unterrichten.
4. Die NIS hat bei Durchführung des Vertrages schriftliche Anregungen des Kunden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
5. NIS und Kunde benennen je einen kompetenten Gesprächspartner, der evtl. auftretende Fragen kurzfristig klärt bzw. abschließend entscheidet.
6. Wesentliche Verzögerungen im Arbeitsfortschritt und Mehraufwand, sofern sie vom Kunden zu vertreten sind (z.B. gem. § 2.2, § 2.5), gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch für Mehraufwendungen, die der NIS durch fehlende technische Voraussetzungen in Verantwortung des Kunden entstehen.

7. Die NIS ist verpflichtet, alle Informationen aus dem Betrieb des Kunden vertraulich zu behandeln und ihren Mitarbeitern diese Verpflichtung aufzuerlegen. Verletzt einer der Mitarbeiter die Verpflichtung, so erfüllt die NIS ihre daraus gegenüber dem Kunden erwachsende Ersatzpflicht dadurch, dass sie ihre gegen den Mitarbeiter entstehenden Regressansprüche dem Kunden abtritt. Sh. 6.2.
8. Kunde und NIS verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung (z. B. Aufträge auf eigene Rechnung) von Mitarbeitern des Vertragspartners, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Auftragsdurchführung.
9. Soweit eine Ursache, die die NIS nicht zu vertreten hat, insbesondere höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder mangelnde Mitwirkung des Kunden, die Vertragserfüllung beeinträchtigt, verschieben sich die Termine um den die Dauer der Störung entsprechenden Zeitraum. Hat der Kunde die Ursache zu vertreten, kann die NIS auch die Vergütung des Mehraufwandes verlangen.

3. Ausführungsfristen, Auftragsbeendigung

1. Das Vertragsergebnis ist dem Kunden gemäß dem in der vereinbarten Leistung (siehe § 1.2) spezifizierten Umfang und den dort vereinbarten Terminen vorzustellen und zu übergeben.
2. Hat die NIS die vereinbarte Tätigkeit erbracht, so teilt sie dies dem Kunden schriftlich mit.
 - a. Der Auftrag gilt als durchgeführt und ist beendet, wenn die NIS die schriftlich niedergelegten Arbeitsergebnisse dem Kunden übergeben und dieser entweder die Übernahme schriftlich bestätigt oder diese Ergebnisse verwertet hat oder wenn der Kunde einer Mitteilung der NIS gem. § 3.2 nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, mit schriftlicher Begründung widerspricht.
 - b. Programmierungsarbeiten, auch wenn es sich um Teilleistungen im Rahmen eines Auftrages handelt, gelten als durchgeführt und beendet, wenn ein Systemtest mit Testdaten/Programmen, welche der NIS vom Kunden mindestens 6 Wochen vorher zur Verfügung zu stellen sind, vom Kunden und NIS gemeinsam durchgeführt und akzeptiert wurde.
 - c. Erkennt die NIS, dass sie die Ausführungsfrist nicht einhalten kann, so hat sie dem Kunden die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, die Fortführung des Vorhabens über die Ausführungsfrist hinaus zu verlangen oder auf die noch zu erbringende Leistung zu verzichten.
4. Handelt es sich bei der vereinbarten Vergütung um einen Festpreis, so wird dieser wie folgt fällig:
 - a. bei Verzicht des Kunden auf Fortführung des Vorhabens vermindert um den Anteil der von NIS nicht erbrachten Leistung, sofern die NIS die Verzögerung zu vertreten hat
 - b. in der ursprünglich vereinbarten Höhe und sofort, sofern die NIS die Verzögerung nicht zu vertreten hat
 - c. bei Verlangen des Kunden auf Fortführung des Vorhabens in der ursprünglich vereinbarten Höhe bei Auftragsbeendigung, sofern NIS die Verzögerung zu vertreten hat
 - d. nach Maßgabe des Zahlungsplanes zu den ursprünglich vorgesehenen Terminen und erhöht um den Anteil des von NIS zu erbringenden Mehraufwandes, sofern die NIS die Verzögerung nicht zu vertreten hat (s. § 7.6).

4. Gewährleistung, Programmpflege, Unterstützung

1. Die NIS wird alle ihr übertragenen Aufgaben mit größter Sorgfalt durchführen.
2. Tritt dennoch ein Mangel auf, der von NIS zu vertreten ist, so ist die NIS zur Mängelbeseitigung verpflichtet.
3. Ansprüche des Kunden auf Wandlung oder Minderung oder Kostenerstattung bei Ersatzvornahme bestehen nicht.
4. Die NIS hat einen Mangel insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom Kunden gegebenen Aufgabenstellung oder der fehlerhaften und /oder unzureichenden Mitwirkung des Kunden (vgl. § 2.2) beruht.
5. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Kunden unverzüglich geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt 3 Monate nach Ablieferung der Arbeitsunterlagen - auch von Zwischenergebnissen -, spätestens jedoch 3 Monate nach der Beendigung des Auftrages gem. § 3.

5. Nutzungsrecht, Änderungen der Leistungen

1. Die NIS hat dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht an dem Vertragsergebnis zu erteilen. Handelt es sich bei der vereinbarten Leistung (s. § 1) um die Überlassung von Rechnerprogrammen, so überlässt die NIS dem Kunden die Rechnerprogramme in lade- und ablauffähiger Form zusammen mit einer für Bedienung/Benutzung ausreichenden Dokumentation zur nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Nutzung auf zu bezeichnende Rechenanlagen des Kunden im Unternehmen des Kunden und in den Projekten des Kunden. Der Kunde wird jederzeit dafür sorgen, dass die ihm jeweils zur Nutzung überlassenen Programme ohne Zustimmung der NIS Dritten nicht bekannt oder zugänglich werden.
2. Soweit an den Arbeitsergebnissen der NIS Urheberrechte entstanden sind, verbleiben dieselben bei NIS.
3. Für den Fall, dass der Kunde eine Übertragung des ihm von NIS eingeräumten Nutzungsrechtes an Dritte beabsichtigt, ist die NIS grundsätzlich bereit, mit dem Kunden eine dem jeweiligen Einzelfall entsprechende Einigung über die dann fälligen Konditionen und Gebühren zu erzielen. Unberührt hiervon gilt als vereinbart, dass eine Übertragung des Nutzungsrechtes oder eine Weitergabe der überlassenen Programme an Dritte in jedem Fall der Zustimmung durch die NIS bedarf. Einer derartigen Übertragung sind stets die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzend zugrunde zu legen.
4. Änderungen der Leistungen und aller verschiedenen Dokumente und sonstiger Ergebnisse, auf die sich die Änderung auswirkt, werden nach folgendem Verfahren behandelt:
5. Als vereinbarter Leistungsumfang gilt:
 - a. der beschriebene Leistungsumfang,

- b. das für Funktionen, und Daten und zu untersuchende Struktureinheiten und Abläufe beschriebene Mengengerüst,
 - c. die durch die Abnahme von Meilensteinen vom Kunden akzeptierten Arbeitsergebnisse der NIS, insbesondere die darin enthaltenen Planungen, Konzepte und Festlegung für die Folgephasen.
6. Ein Änderungswunsch kann sowohl vom Kunden als auch von der NIS ausgehen. Will der Kunde den Leistungsumfang ändern, ist die NIS zur Zustimmung verpflichtet, soweit es für die NIS zumutbar ist. Jeder Änderungswunsch ist schriftlich zu formulieren und dem Vertragspartner zu übergeben.
 7. Aufgrund der Änderung hervorgerufenen eventuellen Stillstandskosten o.ä. sind vom Kunden gesondert zu vergüten, wenn der Änderungswunsch vom Kunden ausgeht oder wenn der Änderungswunsch von der NIS ausgeht und die Änderung sachlich notwendig ist, dies aber für die NIS bei Auftragserteilung nicht erkennbar war.
 8. Solange die Vertragspartner keine Einigung über die Durchführung der Änderung erzielen, kann die NIS die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag ohne die entsprechenden Änderungen fortsetzen.
 9. Änderungen des Leistungsumfanges sind in einem schriftlichen Vertrag zu vereinbaren.

6. Wahrung berechtigter Interessen, Datenschutz

1. Der Kunde wird bei der Wahrnehmung seiner sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der NIS nach Anhörung berücksichtigen.
2. Die NIS verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von als vertraulich bezeichneten Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln. Die NIS wird alle Personen, die die NIS zur Leistungserbringung einsetzt, zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichten.
3. Bei allen Streitfragen soll vor Beschreiten des Rechtsweges eine gütliche Einigung angestrebt werden.

7. Geheimhaltung, Datenschutz

1. Die NIS verpflichtet sich alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von als vertraulich bezeichneten Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln.
Die NIS wird alle Personen, die die NIS zur Leistungserbringung einsetzt, zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichten.
2. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Modelle, Konzepte, Methoden,

Techniken und sonstiges bedeutsames Know-how sowie für Informationen, die der NIS bereits bekannt sind oder ohne Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis bekannt werden.

3. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der im Rahmen des Auftragsverhältnisses durchgeführten Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die NIS im Hinblick auf die Regelung des BDGS und anderer Vorschriften über den Datenschutz einschließlich der Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.
Die NIS wird das Datengeheimnis gemäß § 5 BDGS wahren und bei der Durchführung des Auftrages nur Erfüllungshilfen einsetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.

8. Benutzungsrecht / Lizenzierung / ASP

1. Wesentlicher Bestandteil der Software Lizenzierung von NIS sind die erweiterten Software Auftragsbedingungen aus den Leistungsscheinen / Einzelverträgen und SLA's (Service Level Agreements), welche die Software Lizenzierung für den Kunden ausschließlich regelt. Für jede Softwareauslieferung gelten die Definitionen aus den Leistungsscheinen / Einzelverträgen und SLA's. Die NIS hat dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht an dem Vertragsergebnis zu erteilen. Handelt es sich bei der vereinbarten Leistung (s. §1) um die Überlassung von Rechnerprogrammen, so überlässt die NIS dem Kunden die Rechnerprogramme in lade- und ablauffähiger Form zusammen mit einer für Bedienung/Benutzung ausreichenden Dokumentation zur nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Nutzung auf zu bezeichnende Rechenanlagen des Kunden im Unternehmen des Kunden und in den Projekten des Kunden. Der Kunde wird jederzeit dafür sorgen, dass die ihm jeweils zur Nutzung überlassenen Programme ohne Zustimmung der NIS Dritten nicht bekannt oder zugänglich werden.
2. Soweit an den Arbeitsergebnissen der NIS Urheberrechte entstanden sind, verbleiben dieselben bei NIS.
3. Für den Fall, dass der Kunde eine Übertragung des ihm von NIS eingeräumten Nutzungsrechtes an Dritte beabsichtigt, ist die NIS grundsätzlich bereit, mit dem Kunden eine dem jeweiligen Einzelfall entsprechende Einigung über die dann fälligen Konditionen und Gebühren zu erzielen. Unberührt hiervon gilt als vereinbart, dass eine Übertragung des Nutzungsrechtes oder eine Weitergabe der überlassenen Programme an Dritte in jedem Fall der Zustimmung durch die NIS bedarf. Einer derartigen Übertragung sind stets die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzend zugrunde zu legen.

9. Vergütung

1. Zur Abgeltung der Leistungen der NIS zahlt der Kunde die in den schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten bzw. im Angebot der NIS ausgewiesene Vergütung (Auftragswert), zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
2. Ist hierbei Vergütung zum Festpreis vereinbart, so sind mit dieser Vergütung alle von NIS nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen abgegolten, soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt. Reisen werden diesbezüglich nach gegenseitiger Absprache durchgeführt.

3. Ist gem. § 9.1 Vergütung gegen Aufwandserstattung vereinbart, so erstattet der Kunde der NIS die jeweiligen auftragsbezogenen Aufwendungen auf der Basis der aktuellen Service-Preisliste für den Innen- und Außendienst, in denen die Stundensätze sowie bei Bedarf die angefallenen Entfernungspauschalen geregelt sind.
4. Eventuell anfallende gesetzliche Abgaben im Ausland, z.B. Steuern, gehen zu Lasten des Kunden.
5. Die Vergütung ist nach dem in den schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten bzw. im Angebot der NIS ausgewiesenen Zahlungsplan, jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, auszuführen.
6. Erkennt die NIS die Notwendigkeit einer Terminverschiebung oder der Erbringung von Mehraufwand aus Gründen, die die NIS nicht zu vertreten hat, so hat die NIS den Kunden darüber zu informieren und dessen Zustimmung einzuholen. Die Vertragsparteien werden sich dann über eine angemessene Erhöhung der Vergütung und eine Verschiebung der Termine verständigen. Bei der Bemessung dieser Vergütung sind die auftragsbezogenen Aufwendungen der NIS auf der Basis der Marktpreis-Stundensätze und der Kosten gemäß Preisliste der NIS zugrunde zu legen. Im Übrigen sind der Erbringung des Mehraufwandes stets die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen ergänzend zugrunde zu legen.
7. Alle Rechnungen der NIS sind binnen 10 Tagen und ohne Abzug fällig. Die NIS kann angemessene Vorschüsse und Abschlagszahlungen auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Fortsetzung der Arbeit von der Befriedigung der Ansprüche abhängig machen. Eine Beanstandung der Arbeiten der NIS berechtigt nicht zur Zurückhaltung der Vergütung einschließlich der geforderten Vorschüsse, Abschlagszahlungen und des Auslagenersatzes. Eine Aufrechnung gegen solche Forderungen der NIS ist ausgeschlossen.
8. Zur Anwendung kommt die Preisliste der NIS in ihrer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung. Die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Fassung der Preisliste ist tunlichst, unbedingt jedoch auf Verlangen des Kunden als Anlage den schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten beizufügen.

10. Haftung

1. Handelt es sich bei der vereinbarten Leistung (s. § 1) um die Überlassung von Rechnerprogrammen, so ist die Haftung der NIS aus der Überlassung, Einführung und Pflege der Programme oder aus sonstigen mit den Programmen zusammenhängenden Gründen auf eigenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ansonsten ist die Haftung der NIS und ihrer Unterauftragnehmer auf Schadensersatz aus dem Vertrag und aus unerlaubten Handlungen, die bei der Erfüllung desselben begangen werden, soweit der Schaden im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 übersteigt, auf eigenen Vorsatz beschränkt.
2. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen. Die Haftung für direkte und indirekte Folgeschäden aus verdeckten Systemeinstellungen und/oder Programmierfehlern entfällt oder wird auf einen Betrag beschränkt, der im individuellen Rahmenvertrag mit dem Kunden festgelegt wird.

3. Ein Schadensersatzanspruch kann, soweit er nach gesetzlicher Vorschrift nicht verjährt ist, nur innerhalb von 3 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 1 Jahr nach dem anspruchsbegründenden Ereignis.
4. Gegenüber einem Dritten haftet die NIS nur, wenn sie der Weitergabe von Berichten, Gutachten und dergleichen an diesen Dritten vorher schriftlich und unter schriftlicher Anerkennung einer gesonderten Haftungsvereinbarung zugestimmt hatte.
5. Handelt es sich bei der vereinbarten Leistung um Hardware, gilt folgendes:
Die gelieferte Hardware darf nicht in lebenserhaltenden Geräten oder Systemen eingesetzt oder dazu verwendet werden. Gleiches gilt für Geräte oder Systeme, die extremen Umweltbelastungen/-einflüssen ausgesetzt sind oder direkte Gefahrenquellen für Leben jeglicher Art darstellen. Soll die durch die NIS gelieferte Hardware in einem der vorgenannten Gebiete eingesetzt werden, so bedarf dies der ausdrücklichen Genehmigung in Vertragsform durch die NIS. Wird die gelieferte Hardware ohne schriftliche Genehmigung in einem der o. g. Bereiche eingesetzt, so erlischt jede Haftung und Gewährleistung seitens NIS.

11. Kündigung

1. Der Kunde und die NIS haben das Recht, einen Vertrag zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Die NIS wird nach der Kündigung alle Arbeiten zur Erfüllung des betroffenen Leistungsumfangs unverzüglich oder nach einem mit dem Kunden vereinbarten Zeitplan einstellen. Der Kunde zahlt den vereinbarten Preis und/oder die vereinbarten Güter abzüglich des anteiligen Preises und/oder der anteiligen Gebühr für jenen vereinbarten Leistungsumfang, der durch die Kündigung erspart wurde. Zusätzlich wird die NIS Leistungen, die im Zusammenhang mit der Kündigung entstanden sind, dem Kunden in Rechnung stellen, sofern die NIS den Kündigungsgrund nicht verschuldet hat. Darin eingeschlossen sind vereinbarte Ablöseaufträge, durch die Kündigung entstandene zusätzliche Aufwendungen der NIS sowie Aufwendungen infolge einer damit verbundenen vorzeitigen Beendigung von Vereinbarungen und Unteraufträgen mit Lieferanten, Herstellern oder Subunternehmen.
3. Kündigt der Kunde aus Gründen, die die NIS verschuldet hat, zahlt er den Preis und/oder die Gebühr nur für diejenigen Teile der Lösung, die erbracht wurden.

12. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Arbeitsort

1. Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.
2. Gerichtsstand ist Magdeburg in Sachsen-Anhalt.

3. Arbeitsorte sind grundsätzlich die Niederlassungen der NIS in 39179 Barleben, 48268 Greven, 33790 Halle, 48599 Gronau und 49439 Steinfeld.

13. Sonstiges

1. Mündliche Nebenabreden zum Vertrag haben keine Geltung. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.
3. Ungültige Bestimmungen sind im Einvernehmen der Vertragspartner so umzudeuten, dass der mit den ungültigen Bestimmungen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Stand: 2002